



Datum: 09.03.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
-----------------------	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Dez. II	Sachbearb.: Herr König
-----------------	-----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Bauamt					

TOP: Kooperationsvertrag mit der Arbeitsgemeinschaft aller nichtstädtischen Wasserversorger im Stadtgebiet Schmallenberg e.V. zur Erfüllung der Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, der Arbeitsgemeinschaft aller nichtstädtischen Wasserversorger im Stadtgebiet Schmallenberg e.V. einen Kooperationsvertrag zur Erfüllung der Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern anzubieten.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:	Verbuchung:		
ca. 40.000 €	Nr. 53.01.01 Text Wasserversorgung		Konto:	Jahr:
		<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	44880/50120	
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:	<input type="checkbox"/> Finanzplan		
40.000 €				
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur mit zur Verfügung Hinweis: Ausgleich Aufwand / Ertrag über Gebührenhaushalt Wasserversorgung (Produktbudget)	Auswirkungen auf Folgejahre:			
		Ergebnisplan:	Finanzplan:	
	Abschreibung:			
	Folgekosten:			

3. Sachverhalt und Begründung:

A Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern sind im Wesentlichen geregelt im Arbeitsblatt W 1000 (A) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Es beschreibt die Anforderungen an Trinkwasserversorger im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Bezug auf deren Aufbau- und Ablauforganisation. Nach den Ausführungen im Vorwort des W 1000 (A) sind die Anforderungen so gestaltet, dass sie sowohl bei Trinkwasserversorgern mit einfachen Organisationsstrukturen und geringem Personalbestand als auch bei Versorgern mit komplexen Organisationsstrukturen mit hohem Personalbestand angewendet werden können.

Mit dem ab 2016 überarbeiteten Arbeitsblatt W 1000 (A) wurde im Vergleich zur Vorgängerversion unter anderem die Regelung des Qualifikationsniveaus in Bezug auf das Personal sowie die Differenzierung der Mindestqualifikationen der Technischen Führungskraft anhand der versorgten Einwohner neu geregelt.

Im Einzelnen:

Gemäß Ziff. 4 des W 1000 (A) muss ein Trinkwasserversorger mindestens eine für den technischen Bereich verantwortliche technische Führungskraft bestellen.

Als technische Führungskraft definiert Ziff. 3.2 des W 1000 (A) eine Fachkraft, die Fach- und Aufsichtsverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder übernimmt und vom Trinkwasserversorger aufgrund ihrer Fach- und Führungskompetenzen dafür benannt ist. Als technische Führungskraft erkennt im Weiteren die W 1000 (A) z.B. Ingenieure, Techniker, Meister und Facharbeiter. Welche Qualifikation mindestens zu fordern ist, ist geregelt in Ziff. 7.2. des Arbeitsblattes. Die geforderte Mindestqualifikation hängt ab von der Komplexität des Versorgungssystems und der Zahl der durch den Wasserversorger versorgten Einwohner.

Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft aller nichtstädtischen Wasserversorger im Stadtgebiet Schmallenberg e.V. betreiben eine oder mehrere Wassergewinnungsanlage(n), einfache Wasseraufbereitungsanlagen und versorgen jeweils weniger als 5.000 Einwohner. Nach Ziff. 7.2. des Arbeitsblattes erfordert dieser Umfang der Wasserversorgung eine Technische Führungskraft mit der Mindestqualifikation Fachkraft für Versorgungstechnik; Ver- und Entsorger(in) Fachrichtung Wasserversorgung oder eine gleichartige Qualifikation.

Frühere Arbeitsblätter W 1000 kannten noch den Wasserwart als ausreichend qualifiziert. Dieser konnte seine Qualifikation auch durch langjährige Tätigkeit bei begleitender Fortbildung erwerben. Auf den Wasserwart als Qualifikation haben viele der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gesetzt; dieser ist nach der neuen W 1000 (A) nicht weiter vorgesehen und reicht als Qualifikation nicht mehr aus.

Die nunmehr vorgesehene Mindestqualifikation „Fachkraft“ können die meisten Versorger nicht darstellen.

B. Bisherige Lösungsansätze

Die Arbeitsgemeinschaft aller nichtstädtischen Wasserversorger im Stadtgebiet Schmallenberg e.V. hat intensiv versucht, eine entsprechend ausgebildete Fachkraft zu finden und über eine zentrale Anstellung ihren Mitgliedern letztlich für beschriebene Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Noch mit Antrag vom 09.11.2017 an die Stadt Schmallenberg beschreibt sie das Vorhaben, einen IT-Systemelektroniker einzustellen, zum Wassermeister auszubilden und über diesen

Weg den Anforderungen des Arbeitsblattes W 1000 (A) zu genügen. Diese Lösung hätte nebenbei den Vorteil gehabt, dass die Ausrüstung der Anlagen der Verbände mit Fernwirktechnik, die ja auch seitens der Stadt mit pauschal 1.000 € gefördert wurde, durch diese Kraft hätte betreut werden können. Die Anfrage richtete sich darauf, nicht benötigte Stundenkontingente eventuell seitens der Stadt zu nutzen. Nach aktuellem Sachstand wird diese Lösung jedoch nicht zu realisieren sein.

Allerdings haben sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft e.V. in einer ihrer letzten Versammlungen mehrheitlich für den Weg einer zentralen Anstellung einer Fachkraft ausgesprochen und auch ihre Bereitschaft erklärt, den hierdurch zu erwartenden Aufwand über einen Aufschlag auf den Wasserpreis von rd. 10 Cent/cbm zu decken.

C. Favorisierter Lösungsansatz

Vorstand und Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft haben in mehreren Gesprächen versucht auszuloten, ob und wie die Anforderungen der W 1000 (A) im Rahmen einer Kooperation zwischen der Stadt, der Arbeitsgemeinschaft und den einzelnen Mitgliedern erfüllt werden können.

Im Ergebnis zeichnet sich als Lösung die Stellung einer technischen Führungskraft für die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die das wollen, durch die Stadt ab.

Zu diesem Zweck schließt die Stadt mit der Arbeitsgemeinschaft einen Kooperationsvertrag ab. Inhalt dieses Vertrages ist die grundsätzliche Bereitschaft, die technische Führungskraft Wasserversorgung für die jeweiligen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Der Vertrag beschreibt die Aufgaben der technischen Führungskraft unter Anlehnung an den Aufgabenkatalog der W 1000 (A) Ziff. 5 und grenzt diese zum jeweiligen Verband ab. Auch wird herauszustellen sein, dass die oberste Leitung des Trinkwasserversorgers, Verbandsvorsteher oder Vorsitzender des Wasserversorgungsvereins, weiterhin für die Gesamtorganisation verantwortlich bleibt.

Mit dem jetzigen Betriebspersonal der Stadt wird diese Aufgabe nicht zu leisten sein. Immerhin wäre im Idealfall die technische Führungskraft für 24 Verbände zu bestellen. Zum Vorteil gereicht allerdings, dass viele Verbände ihre Anlagen zwischenzeitlich mit Fernwirktechnik ausgestattet haben, andererseits die Gewinnungsanlagen, Aufbereitungsanlagen und Verteilernetze sich überwiegend in einem guten Zustand befinden. Die Übernahme der Aufgabe würde aus heutiger Sicht die Einstellung eines weiteren Mitarbeiters erfordern. Es stünden dann 6 Mitarbeiter des Betriebes und übergeordnet zudem weitere 1,5 Ingenieurstellen zur Verfügung.

Grundsätzlich wäre eine Abrechnung des Aufwandes nach Inanspruchnahme vorzunehmen. Mangels konkreter Erkenntnisse ist dies zum einen im Vorfeld schwer zu kalkulieren, wegen der verschiedenen Größen der einzelnen Verbände/Vereine auch schwer zu handhaben.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Vorstand und Geschäftsführung erörtert, die Arbeitsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern eine Pauschale auf die verkaufte Wassermenge und stellt als Gegenleistung für die Stellung der technischen Führungskraft den hierüber erzielten Erlös von aus heutiger Sicht jährlich etwa 40.000 € der Stadt. Umsatzsteuerliche Fragen wären noch zu klären. Dieser Betrag macht etwa 70 % der durchschnittlichen jährlichen Personalaufwendungen je Mitarbeiter des Betriebspersonals Wasserversorgung aus. Verbunden ist mit dieser Zahlung die Erwartung/Verpflichtung entsprechende Zeitkontingente unter Beachtung eines Abschlages für die Inanspruchnahme der Ingenieure für die technische Betriebsführung zur Verfügung zu stellen.

Technische Führungskraft soll nicht bedeuten, dass zukünftig diese Kraft im Auftrag des Verbandsvorstehers für alle technischen Aufgaben des jeweiligen Verbandes zuständig wird. Vielmehr soll die technische Führungskraft mit den bisherigen oder ggf. auch neuen techni-

schen Mitarbeitern des jeweiligen Verbandes zusammen arbeiten. Kontrollen der Wassergewinnungsanlagen und Wassereinzugsgebiete, der Hochbehälter und der Wasseraufbereitungsanlagen, die Führung des Betriebstagebuchs, das Spülen des Leitungsnetzes, die Überwachung des Wasserverlustes etc. wären weiterhin in Abstimmung mit der technischen Führungskraft vor Ort zu leisten. Je nach Fragestellung würde diese sich nach eigenem Ermessen einklinken und z.B. den technischen Mitarbeiter vor Ort hin und wieder bei seinen Aufgaben begleiten, um so sicher zu stellen, dass diese dem technischen Regelwerk entsprechend ausgeführt werden.

Spannend wird die Aufgabe natürlich im Störfall: im Falle von Starkregenereignissen, besonderer Trockenheit, dem Ausfall von technischen Anlagen müsste letztlich seitens der technischen Führungskraft entschieden werden, was im Sinne einer sicheren Wasserversorgung zu veranlassen ist.

Die Kooperation sollte zeitlich auf zunächst ein Jahr befristet werden. Beide Vertragspartner hätten die Gelegenheit, die um die technische Führungskraft rankenden Aufgaben im Detail zu erfassen und ggf. den Kooperationsvertrag entsprechend anzupassen.

Den Auftrag, die technische Führungskraft zu stellen, können nur die jeweiligen Verbände erteilen. In Ziff. 4 W 1000 A heißt es: „Ein Trinkwasserversorger muss mindestens eine für den technischen Bereich verantwortliche technische Führungskraft bestellen.“ Neben dem Kooperationsvertrag mit der Arbeitsgemeinschaft wäre eine vertragliche Beauftragung durch den jeweiligen Verband erforderlich. Inhaltlich soll sich dieser Auftrag auf den Kooperationsvertrag beziehen. Damit wäre sicher gestellt, dass für alle sich beteiligenden Verbände das gleiche Regelwerk anzuwenden ist.

D. Veranlassung zur Zusammenarbeit

Die Versorgung mit Trinkwasser wird für etwa 8.000 Schmallenberger Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Wasserverkaufsmenge von rd. 500.000 cbm durch private Wasserversorger sichergestellt. Trotz Übertragung der Versorgungspflicht auf die privaten Versorger verbleibt die Stadt in der Pflicht, die Wasserversorgung gem. § 38 Abs. 1 Landeswassergesetz auch für diese Bereiche zu gewährleisten.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung besteht natürlich das grundsätzliche Interesse, für alle Ortschaften des Stadtgebietes eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Wasserversorgung gewährleistet zu wissen. Können die Wasserversorger einen Teilbereich der ihnen obliegenden Aufgaben nicht weiter wahrnehmen, kann eine Übernahme dieser Aufgabe durch die Stadt durchaus Sinn machen, wenn hierdurch die privaten Versorgungsstrukturen aufrechterhalten werden können. Bei der Weitläufigkeit des Stadtgebietes, den vielen kleinen und kleinsten Ortschaften wurden die privaten dezentralen Versorgungsstrukturen seit je her als ein Garant dafür angesehen, eine qualitativ und quantitativ gute Trinkwasserversorgung zu attraktiven Wasserpreisen gewährleisten zu können.

E. Betriebsführung Wasserversorgung Gemeinde Eslohe

Seit 2012 zeichnet die Stadt für die Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Eslohe verantwortlich. Eslohe weist bezüglich der Versorgungsstrukturen eine der Stadt Schmallenberg vergleichbare Organisation auf. Auch dort gibt es viele private Wasserversorger. Nach ersten Gesprächen könnte auch dort Interesse bestehen, die dortige Betriebsführung um eine technische Führungskraft für die privaten Versorger auszuweiten.